



Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Wilhelm Becker GmbH & Co.KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wilhelm Becker GmbH & Co. KG (nachstehend: „Verkäuferin“) nimmt Aufträge nur unter den folgenden Bedingungen an. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin mit ihren Vertragspartnern (nachstehend „Besteller“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Bestellers oder Dritter haben keine Gültigkeit, es sei denn die Verkäuferin hat in ihre Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt. Das gilt auch dann, wenn der Besteller oder Dritte sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formulärmäßig hinweist. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Verkäuferin innerhalb von 14 Kalendertagen ab Auftragsdatum annehmen.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande.
- (3) Alleinige Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abzugeben.
- (4) Sämtliche Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insb.: Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie sämtliche Zeichnungen, Muster, Abbildungen o.ä. sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht Voraussetzung für die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit sind. Sie dienen lediglich der Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung, beinhalten jedoch keine Beschaffenheitsgarantie. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen.
- (5) Soweit die Verkäuferin beratend tätig wird, übernimmt sie hierdurch keine Beschaffenheitsgarantien oder Garantien für die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung.

§ 3 Lieferungen und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als verbindlich, soweit die Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Lieferfristen gelten als eingehalten, sofern die Waren zum Liefertermin an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben werden oder der Besteller mit der Annahme im Verzug ist.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % gelten als vertragsgemäße Erfüllung. Der Rechnungsbetrag wird entsprechend der Mehr- bzw. Minderlieferung angepasst.
- (4) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare, außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (z.B.: Betriebsstörungen, außerordentliche und rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, unvorhersehbare Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb von Zulieferern) verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat; auch wenn die Verkäuferin ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, es sei denn die Verkäuferin trifft ein Vorsorge- oder Abwendungsverschulden. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Natur verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Verkäuferin setzt den Besteller über den Lieferverzug und dessen voraussichtliche Dauer in Kenntnis.
- (5) Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 15 Arbeitstage betragen. § 323 BGB bleibt unberührt.
- (6) Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch die unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Die Haftung der Verkäuferin für Lieferverzug richtet sich nach § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (8) Die Verkäuferin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 1. die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
 2. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist,
 3. dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (9) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind der Verkäuferin Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages nach ihrer Wahl zu fertigen, wenn nicht ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen werden. Nachträgliche Änderungen der bestellten Produkte können nur berücksichtigt werden, wenn die Verkäuferin noch nicht gefertigt hat. Wird nicht rechtzeitig abgerufen, ist sie nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens zu verlangen.
- (10) Die Verkäuferin ist berechtigt, sofern ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin aus dem Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge desselben

Rahmenvertrages) gefährdet wird, ausstehende Lieferungen nur nach Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist zur Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung ist die Verkäuferin zum Rücktritt und Schadensersatz berechtigt.

§ 4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mettmann.
- (2) Die Versandart und die Verpackung liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Verkäuferin. Verpackungen – ausgenommen Spezialverpackungen – werden nicht zurückgenommen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (maßgeblich ist der Beginn des Ladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Verkäuferin versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch den Verkäuferin betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 5 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung ausgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungskosten, Versicherung und bei Exportlieferungen Zoll, sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- (3) Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe im Rahmen langfristiger Verträge bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und ggf. der vereinbarten Werkzeugkosten. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, den Preis auch außerhalb von Dauerschuldverhältnissen nachträglich zu erhöhen, sofern sich im Einzelfall die marktüblichen Einstandspreise erhöhen, ohne dass dies von der Verkäuferin zu vertreten ist, von ihr vorhergesehen oder beeinflusst werden konnte. § 313 BGB bleibt unberührt.
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, alternativ innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Verkäuferin.
- (5) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind die ausstehenden Beträge mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.
- (6) Die Annahme von Schecks behält sich die Verkäuferin ausdrücklich vor. Sie werden jedoch nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Wertstellung als Zahlung mit befreiender Wirkung.

§ 6 Werkzeuge und Fertigungsmittel

- (1) Die für die Fertigung der Produkte erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben, unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz der Verkäuferin.
- (2) Werkzeugkosten werden vom Produkt getrennt in Rechnung gestellt; dies gilt auch für Komponenten, die infolge Verschleiß ersetzt werden müssen. Sie sind mit der Übersendung des Erstmusters, oder, wenn solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Lieferung netto ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Bei Herausgabe des Werkzeuges ist das in diesem verkörperte technische Wissen des Herstellers zusätzlich zu den vollen Werkzeugkosten angemessen zu vergüten.
- (4) Die Kosten für die Instandhaltung, Versicherung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko des Werkzeugbruchs trägt die Verkäuferin. Die Kosten für verlangte Werkzeugänderungen sowie für die Erneuerung aufgrund abgelaufener Standzeit gehen zu Lasten des Bestellers.
- (5) Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichtet sich die Verkäuferin, sie nur für Lieferungen für den Besteller zu verwenden. Darüber hinaus bewahrt sie die Werkzeuge bis zu 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller auf. Nach 3 Jahren gibt sie dem Besteller Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb von 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben worden ist. Sofern der Besteller die weitere Aufbewahrung durch die Verkäuferin verlangt, gehen Lager- und Versicherungskosten zu seinen Lasten.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- (2) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Das Risiko der Eignung für den Verwendungszweck trägt der Besteller.
- (3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Verkäuferin hinsichtlich offensichtlicher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder bei versteckten Mängeln binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge zugegangen ist. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Die Verkäuferin ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) berechtigt und verpflichtet.
- (5) Ein Selbstvornahmerecht des Bestellers besteht nicht.



(6) Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(7) Beruht der Mangel auf dem Verschulden der Verkäuferin, kann der Besteller unter der in § 9 bestimmten Voraussetzung Schadensersatz verlangen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf einer Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, die ohne Zustimmung der Verkäuferin erfolgen und hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar wird, beruht. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 8 Schutzrechte

(1) Die Verkäuferin steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Verkäuferin die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihr entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit die Verkäuferin nicht haftet, stellt der Besteller sie von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen der Beschränkung des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden (insb.: entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden), gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, die

1. auf einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht;
2. auf grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht;

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verletzungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs- Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib und Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(2) Soweit die Verkäuferin gemäß § 9 (1) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(3) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sach- und Personenschäden der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 € je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

(5) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von der Verkäuferin an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Verkäuferin. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verkäuferin.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware beim kreditierten Weiterverkauf zu sichern; zu Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

(4) Der Besteller verarbeitet die Vorbehaltsware ausschließlich im Namen und für Rechnung der Verkäuferin als Herstellerin und die Verkäuferin erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Verkäuferin eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Verkäuferin anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Verkäuferin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen,

die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Verkäuferin ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der Verkäuferin einzuziehen, die Verkäuferin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Besteller der Verkäuferin unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller der Verkäuferin.

(7) Die Verkäuferin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihrer Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit der Wert der Vorbehaltsware die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt.

(8) Tritt die Verkäuferin bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Verkäuferin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Die Verkäuferin und der Besteller verpflichten sich wechselseitig, alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder als solche erkennbaren Informationen (insb.: technische Informationen, einschließlich Formeln, Software, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Ideen, Know-How, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen, Gegenstände, Muster, Modelle), sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihm anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerthen oder Dritten mitzuteilen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kenntnisse und Informationen,

1. die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden;
2. die der jeweiligen Partei auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten zugänglich werden, oder
3. von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor Inkrafttreten des Vertrages besessen hat oder später unabhängig entwickelt hat.

(3) Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass auch Mitarbeiter und freie Mitarbeiter im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der Parteien entsprechend verpflichtet werden.

(4) Diese Regelung beginnt ab erstmaligem Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und gilt bis drei Jahre nach Ende der Leistungserbringung.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Verkäuferin schriftlich anerkannt wurden.

(2) Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 13 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Besteller ist nach Wahl der Verkäuferin Mettmann oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen die Verkäuferin ist Mettmann ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind schriftlich zu treffen.

(2) Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu ändern. In diesem Fall übermittelt sie dem Besteller die geänderte Form unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung. Widerspricht der Besteller der geänderten Fassung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung der neuen Bedingungen, werden diese Vertragsinhalt.

(3) Sollte eine dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Soweit eine Bedingung unwirksam ist oder wird, gelten die gesetzlichen Regelungen ergänzend.